

A N F R A G E von Alfred Heer (SVP, Zürich)

betreffend Fragen zur Verordnung über die Bestattungen

In § 35 der Verordnung über die Bestattungen ist folgendes geregelt:
«darüber hinaus können Gemeinden besondere Grabfelder für Angehörige der gleichen Religionsgemeinschaft einrichten. Für solche Grabfelder darf von den übrigen Vorschriften dieser Verordnung nicht abgewichen werden.»

Dieser Passus erlaubt es, besondere Grabfelder für Angehörige der gleichen Religionsgemeinschaft einzurichten. In der Praxis handelt es sich um eine Spezialbestimmung für Muslime.

In § 39 ist jedoch auch festgehalten, dass die Gräber nach Ablauf von 20 Jahren abgeräumt und neu belegt werden dürfen.

Angehörige der muslimischen Glaubensgemeinschaft kennen jedoch die ewige Grabesruhe. § 35 hält klar fest, dass von den übrigen Vorschriften dieser Verordnung nicht abgewichen werden darf. Es erscheint also klar zu sein, dass eine Gemeinde § 39 nicht zur Anwendung wird bringen können bei Grabfeldern, in welchen muslimische Angehörige begraben sind.

Die Forderung aus Kreisen der SVP, dass keine separaten Grabfelder ausgeschieden werden sollen, kontert Herr I. A., Präsident der Vereinigung der Islamischen Organisationen, Zürich mit dem Hinweis, dass dies diskriminierend sei und der Aussage «ich sehe nicht ein, warum wir uns nach christlichen Sitten bestatten lassen sollen» (Zitat 20 Minuten vom 12.10.2007).

Es steht zweifelsohne fest, dass im Kt. Zürich Angehörige christlicher Religionen, Atheisten und Nichtmuslime Tote zweiter Klasse sind, indem bei diesen in der Praxis die Gräber nach § 39 abgeräumt und neu belegt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es Aufgabe der öffentlichen Hand, separate Grabfelder für Religionsgemeinschaften auszuscheiden, welche den Anspruch stellen, auch im Tode nicht neben einem Christen liegen zu dürfen?
2. Erkennt der Regierungsrat die Tatsache, dass § 39 für muslimische Angehörige nur toter Buchstabe ist, auch wenn das Problem sich erst in einigen Jahrzehnten stellen dürfte?
3. Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass mit separaten Grabfeldern gegen das verfassungsmässige Gebot der Gleichbehandlung verstossen wird?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass Herr I. A. offensichtlich der Meinung ist, dass auf öffentlichen Friedhöfen nach christlichen Sitten bestattet wird, obwohl dies gar nicht zutrifft, da bekanntlich auch Atheisten, Buddhisten und Angehörige anderer Religionsgemeinschaften auf öffentlichen Friedhöfen bestattet werden?

5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass muslimische Gemeinschaften im Kt. Basel-Landschaft den Anspruch stellen, nicht in Erde begraben zu werden, wo vorher Christen gelegen sind, da diese für sie als unrein gilt?
6. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die muslimische Gemeinschaft Friedhöfe auf privater Basis erstellen muss, wenn diese solche Sonderrechte einfordert?
7. Erachtet es der Regierungsrat als korrekt, wenn auf öffentlichen Friedhöfen Tote erster und zweiter Klasse geschaffen werden?
8. Verschiedene Religionsgemeinschaften kennen die Verbrennung von Toten auf Scheiterhaufen. Müssten in Anbetracht der Tatsache, dass für Muslime Sonderrechte auf öffentlichen Friedhöfen geschaffen werden, nicht auch für diese Religionsgemeinschaften gleiche Sonderrechte eingeführt werden? Auch diese könnten sich berechtigterweise auf den Standpunkt der Religionsfreiheit und des angeblichen Diskriminierungsverbots stellen.

Alfred Heer